

MER-Pensionskasse  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)  
**Tarif 3**

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel	
Abschnitt 0.	Übersicht - Definitionen
Abschnitt 1.	Aufnahme
Abschnitt 2.	Beiträge
Abschnitt 3.	Leistungen
Abschnitt 4.	Höhe der Leistungen
Abschnitt 5.	Beitragsfreie Leistungsanwartschaft, freiwillige Weiterversicherung
Abschnitt 6.	Zahlung der Kassenleistung
Abschnitt 7.	Pflichten der Leistungsempfänger
Abschnitt 8.	Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche
Abschnitt 9.	Entscheidungen über Kassenleistungen
Abschnitt 10.	Versorgungsausgleich
Abschnitt 11.	Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen
Abschnitt 12.	Gerichtsstand und anwendbares Recht
Abschnitt 13.	In-Kraft-Treten

## **0. Übersicht - Definitionen**

- 0.1 Begründung, Art und Umfang der Versicherungsverhältnisse der MER-Pensionskasse VVaG (nachfolgend: Pensionskasse) bestimmen sich nach
  - a) der Satzung der Pensionskasse in ihrer jeweiligen Fassung (nachfolgend: Satzung),
  - b) diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend: AVB)
- 0.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse bestimmt sich nach § 2 der Satzung.
- 0.3 Trägerunternehmen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind angeschlossene Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung.
- 0.4 Ein Unternehmen, das durch Gesamtrechtsnachfolge oder Betriebsübergang - im Sinne umwandlungs- bzw. zivilrechtlicher Vorschriften - Arbeitnehmer übernimmt, die bereits Mitglieder der Kasse sind oder einen Anspruch auf Mitgliedschaft haben, kann beim Vorstand der Kasse den eingeschränkten Anschluss als Trägerunternehmen beantragen. Gleiches gilt für Unternehmen der DER-Touristik und der TUI Group, wenn sie Arbeitnehmer der gleichen Gruppe übernimmt, die bereits Mitglieder der Kasse sind oder einen Anspruch auf Mitgliedschaft haben.
- 0.5. In dieser AVB beziehen sich alle Bezeichnungen in maskuliner Form wie „Rentner“ auf Personen sämtlicher Geschlechtsausprägungen. Diese Bezeichnungen werden einzig zur Vereinfachung der Schreibweise gewählt und sind kein Ausdruck einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Identität.

## **1. Aufnahme**

- 1.1 Für die Versicherung nach diesen AVB gelten folgende Regelungen:
  - 1.1.1 Die Trägerunternehmen der Gruppe 1 nach § 1 Abs. 4 der Satzung müssen mit Ausnahme der in Ziffer 1.2 genannten Fälle alle ihre männlichen und weiblichen Betriebsangehörigen, soweit sie das 30. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, aufgrund der Dienst- oder Arbeitsverträge bei der Pensionskasse in den Tarif 3 anmelden. Abweichend hiervon können auf Antrag des Trägerunternehmens die leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ausgenommen werden.
  - 1.1.2 Die Pensionskasse kann Trägerunternehmen von der Verpflichtung nach Ziffer 1.1.1 befreien, soweit das Trägerunternehmen durch Gesamtrechtsnachfolge oder Betriebsübergang oder Betriebswechsel innerhalb der jeweiligen Gruppe Arbeitnehmer übernimmt, die über eine betriebliche Altersversorgung außerhalb der Pensionskasse verfügen. Für ein im Sinne der Ziffer 0.4 eingeschränkt angeschlossenes Unternehmen wird die Verpflichtung nach Ziffer 1.1.1 durch die Möglichkeit ersetzt, nur die aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge oder des Betriebsübergangs oder des Betriebswechsels innerhalb der jeweiligen Gruppe übernommenen Mitarbeiter anzumelden, die

die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.1 erfüllen. Auf Antrag eines nach Ziffer 0.4 eingeschränkt angeschlossenen Unternehmens kann der Vorstand genehmigen, dass alle Mitarbeiter, die nach dem Betriebsübergang in den übergegangenen Betrieb eintreten und die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.1 erfüllen, bei der Pensionskasse in den Tarif 3 angemeldet und in die Pensionskasse aufgenommen werden.

1.1.3 Im Einvernehmen mit dem Trägerunternehmen ist die Aufnahme auch vor Vollendung des 30. Lebensjahres möglich.

1.1.4 Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrags im Sinne von Ziffer 2. bei der Pensionskasse, frühestens jedoch zu dem im Mitgliedsnachweis gemäß § 3 der Satzung angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Folgende Personen können nicht Mitglied der Pensionskasse werden:

1.2.1 Betriebsangehörige, deren Arbeitsverhältnis befristet ist und die dadurch eine Mindestdienstzeit von drei Jahren nicht erfüllen können.

Sollte allerdings das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristung verlängert werden oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden, so ist eine rückwirkende Aufnahme auf Antrag des Arbeitnehmers (frühestens jedoch ab Vollendung des 30. Lebensjahres) in die Pensionskasse möglich, wenn dadurch die Mindestdienstzeit erfüllt werden kann. Mit Einverständnis des Trägerunternehmens kann die rückwirkende Aufnahme auch vor Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen.

1.2.2 Betriebsangehörige während der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit. Eine rückwirkende Aufnahme zum Beginn der Probezeit ist nach Ablauf der Probezeit möglich, soweit das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.

## **2. Beiträge**

2.1 Für die Mitglieder werden Beiträge nach den Ziffern 2.2 und 2.3 von dem Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Pensionskasse an bis zur Feststellung ihrer Invalidität, bis zum Pensionierungszeitpunkt im Sinne dieser AVB oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden entrichtet, vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 5.

2.2 Der Beitrag, den das Mitglied zu entrichten hat, wird der Höhe nach vom jeweiligen Trägerunternehmen nach Maßgabe dieser AVB im Dienst- oder Arbeitsvertrag oder in einer sonstigen arbeitsrechtlichen Vereinbarung für alle in die Pensionskasse aufzunehmenden Betriebsangehörigen einheitlich festgelegt. Eine Vereinbarung, nach der die Beiträge des Mitgliedes durch Entgeltumwandlung finanziert werden, ist zulässig. Darüber hinaus ist individuell freiwillige Entgeltumwandlung möglich. Abweichend von Ziffer 2.1 ist freiwillige Entgeltumwandlung auch nach dem Pensionierungszeitpunkt möglich, sofern die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente nach Ziffer 3.2 nicht erfüllt sind.

2.3 Für die Höhe der Beiträge gelten die folgenden Regeln:

- 2.3.1 Der Beitrag, den das Mitglied zu entrichten hat, darf höchstens 2 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 betragen. Im Rahmen von individuell freiwilliger Entgeltumwandlung kann das Mitglied darüber hinaus Beiträge in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung leisten.
- 2.3.2 Der vom Trägerunternehmen zu leistende Beitrag beträgt bis zu 6 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5, mindestens jedoch das Zweifache des nach Ziffer 2.2 Satz 1 in Verbindung mit Ziffer 2.3.1 Satz 1 festgelegten Mitgliedsbeitrages,
- 2.3.3 Der vom jeweiligen Trägerunternehmen gewählte Prozentsatz gilt dann zunächst einheitlich für alle bei ihm tätigen Mitarbeiter, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Eine Erhöhung des Prozentsatzes ist einheitlich für alle beim entsprechenden Trägerunternehmen tätigen Mitarbeiter für die zukünftigen Beitragszahlungen möglich. Dagegen ist ein Absenken des Prozentsatzes nur für zukünftige Neueintritte beim jeweiligen Trägerunternehmen möglich.
- 2.3.4 Beiträge im Sinne der Ziffer 2.4 können von dem Beitrag, der für das Mitglied gemäß Ziffer 2.2 gilt, abweichen und dürfen sich höchstens auf 8 % der zuletzt für das Mitglied maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 belaufen.
- 2.4 Beiträge nach den Ziffern 2.2 und 2.3 müssen während der Dauer einer Elternzeit sowie sonstiger Beurlaubungen und Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, nur entrichtet werden, soweit eine arbeitsrechtliche Verpflichtung hierzu besteht. Die Mitglieder können jedoch freiwillige Beiträge entrichten, deren Höhe darf von dem gemäß Ziffer 2.3 festgelegten Prozentsatz abweichen und höchstens 8 % der zuletzt für das Mitglied maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 betragen. Der zu Beginn festgelegte Beitrag bleibt dann während der gesamten Dauer der Zeit, in der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, unverändert, es sei denn, das Mitglied entscheidet sich, auf weitere Beitragszahlungen für den Rest der Zeit zu verzichten. Der Beitrag ist abweichend von Ziffer 2.6 stets monatlich vorzuschüssig zu zahlen.
- 2.5 Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistungen ist das monatliche Tarifgehalt oder das monatliche Bruttoarbeitseinkommen, abzüglich Prämien, Überstunden- und Mehrarbeitsvergütungen, Gratifikationen, vermögenswirksamer Leistungen sowie sonstige einmalige oder in der Höhe schwankende Zulagen.
- 2.6 Die Beiträge sind monatlich bis zur Mitte des Folgemonats zu entrichten und werden, soweit sie vom Mitglied zu tragen sind, vom monatlich ausgezahlten Nettogehalt, im Falle einer Entgeltumwandlung vom monatlich ausgezahlten Bruttogehalt abgezogen und mit dem vom Trägerunternehmen zu zahlenden Anteil der Pensionskasse überwiesen. Beitragsschuldner der Arbeitgeberbeiträge im Sinne von Ziffer 2.3.2 und der Beiträge, die gemäß Ziffer 2.2 auf Entgeltumwandlung beruhen, ist das Trägerunternehmen, Schuldner der Beiträge gemäß Ziffer 2.2 die nicht auf Entgeltumwandlung beruhen und der Ziffern 2.4 und 5.3 ist der Arbeitnehmer.

- 2.7 Beiträge, die wegen einer rückwirkenden Aufnahme nach Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2 geleistet werden, sind für die Vergangenheit mit einem Zuschlag von 5 % pro Jahr, jedoch ohne Zinseszins, nachzuzahlen.

### **3. Leistungen**

- 3.1 Die Pensionskasse gewährt an Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene im Sinne der nachfolgenden Ziffern 3.4.1 f.:

- Invalidenrente nach Ziffer 3.3.1,
- Altersrente nach Ziffer 3.3.2,
- vorgezogene Altersrente nach Ziffer 3.3.3,
- Witwen- oder Witwerrente nach Ziffer 3.4.1 sowie
- Waisenrente nach Ziffer 3.4.2,

sofern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen.

- 3.2. Leistungen gemäß Ziffer 3.1 werden gewährt, wenn ein Versorgungsfall im Sinne dieser AVB eingetreten ist und das Mitglied die in dieser AVB festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

- 3.2.1 Leistungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied bis zum Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalles mindestens drei Jahre Mitglied der Pensionskasse gewesen ist (Wartezeit). Ausgenommen von der Wartezeit ist die Leistung Altersrente. Bei Eintritt aller anderen Voraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente oder bei Eintritt des Todes innerhalb der Wartezeit werden die eingezahlten Beiträge auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Der Anspruch gegenüber der Pensionskasse erlischt mit dieser Auszahlung.

- 3.2.2 Der Pensionierungszeitpunkt ist mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, erreicht.

- 3.2.3 Leistungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied nach Eintritt des Versorgungsfall aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder, bei befristeter Invalidität, ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde, wobei als Ausscheidezeitpunkt die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt oder, für den Fall einer befristeten Invalidität, der Zeitpunkt, zu dem der Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses vereinbart ist.

- 3.2.4 Das Mitglied muss ein Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einen gleichwertigen Nachweis vor Gewährung der Leistungen vorlegen.

- 3.3 Invaliditäts- und Altersleistungen werden gewährt, wenn die folgenden, weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.3.1 Invalidenrente steht den Mitgliedern zu, wenn und solange sie invalide sind.

Invalidität liegt ab dem Zeitpunkt vor, zu dem der Sozialversicherungsträger festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente

wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vorliegen (Versorgungsfall). Der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers ist der Pensionskasse vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Versorgungsfall der Invalidität zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem ein Mitglied einen Antrag auf Invalidenrente bei der Pensionskasse stellt, weil es infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit oder Körperverletzung voraussichtlich dauernd oder für wenigstens ein halbes Jahr außerstande ist, eine seiner Ausbildung oder bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben, und aus seinem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Über das Vorhandensein der Invalidität entscheidet der Vorstand der Pensionskasse aufgrund des Zeugnisses eines von ihm zu benennenden Vertrauensarztes. In Zweifelsfällen wird § 43 Sozialgesetzbuch, 6. Buch (SGB VI) entsprechend angewandt.

Der Vorstand kann verlangen, dass Empfänger von Invalidenrente, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Fortbestehen der Invalidität durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

Dieses Verlangen darf jedoch nicht öfter als einmal jährlich gestellt werden. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses trägt die Pensionskasse.

Treten Empfänger von Invalidenrente nach Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erneut in die Dienste eines Trägerunternehmens ein, so bleiben die vor dem Bezug von Invalidenrente erworbenen Rechte und Anwartschaften auf Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung erhalten; dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Ruhens des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Invalidität. Tritt ein Empfänger von Invalidenrente nach Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, jedoch nicht mehr in die Dienste eines der Trägerunternehmen ein, so werden die vor dem Bezug von Invalidenrente erworbenen Anwartschaften nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 5. unter den dort aufgeführten Voraussetzungen als unverfallbare Leistungsanwartschaft aufrecht erhalten, fortgeführt oder abgefunden.

- 3.3.2 Der Anspruch auf Altersrente entsteht für alle Mitglieder mit dem Pensionierungszeitpunkt im Sinne dieser AVB (Versorgungsfall).
- 3.3.3 Mitglieder, die vor dem Pensionierungszeitpunkt im Sinne dieser AVB ein Altersruhegeld (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Der Versorgungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem das Mitglied erstmals die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.
- 3.4 Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente und auf Waisenrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem das Mitglied verstorben ist (Versorgungsfall). Bei Anmeldung des Sterbefalles sind die Sterbeurkunde und die zum Nachweis der Anspruchsberechtigung geeigneten Urkunden einzureichen.

Die Hinterbliebenenleistungen Witwen- oder Witwerrente und Waisenrente werden nur gewährt, wenn die folgenden, weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.4.1 Stirbt ein Mitglied, so haben sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Geschiedene Ehegatten bzw. Lebenspartner aus aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaften haben keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, wohl aber, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.4.2 erfüllt sind, die Kinder des verstorbenen Mitglieds auf Waisenrente.
- 3.4.2 Stirbt ein Mitglied, so haben seine Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) unter 18 Jahren Anspruch auf Waisenrente. Waisenrente wird über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG, und über das 21. Lebensjahr hinaus, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG erfüllt sind.
- 3.4.3 Witwen, Witwer und Waisen aus Ehen bzw. aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, die von MER-Rentnern eingegangen wurden, haben keinen Anspruch. Das gleiche gilt, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen Mitglied innerhalb von sechs Monaten vor seinem Tode geschlossen worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zehn Jahre bestand.
- 3.4.4 Hinterlässt ein Mitglied keine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, werden keine Leistungen der Pensionskasse fällig.
- 3.5 Die Mitglieder bzw. die versicherten Hinterbliebenen werden gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung an den Überschüssen beteiligt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung.

#### **4. Höhe der Leistungen**

- 4.1 Für jeden Beitrag wird ein Versorgungsbaustein erworben, dessen Höhe sich als Produkt aus dem gezahlten Beitrag und dem Verrentungssatz von 2,2 % ergibt. Durch Überschüsse kann das Mitglied weitere Versorgungsbausteine erwerben.
- 4.1.1 Die Höhe der jährlichen Altersrente oder Invalidenrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Versorgungsfall erworbenen Versorgungsbausteine.
- 4.1.2 Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ermäßigt sich die Höhe der jährlichen Rente nach Ziffer 4.1.1 für die gesamte Rentenbezugsdauer um einen versicherungsmathematisch ermittelten Abschlag nach den Regelungen im technischen Geschäftsplan.
- 4.1.3 Mitglieder, die nach Erreichen des Pensionierungszeitpunktes die Altersrente noch nicht in Anspruch nehmen, erhalten nach den Regelungen im technischen Geschäftsplan für jeden über den Pensionierungszeitpunkt hinausgehenden Monat einen versicherungsmathematisch ermittelten Zuschlag.
- 4.2 Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die dem verstorbenen Mitglied am Tage seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Todestag invalide geworden wäre.



- 4.2.1 Sind die Witwe oder der Witwer mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des 15 Jahre übersteigenden Altersunterschiedes um 5 % ihres Wertes gekürzt.
- 4.2.2 Hatte die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft jedoch bereits länger als drei Jahre bestanden, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der Witwen- oder Witwerrente hinzugefügt, bis der ungekürzte Betrag wieder erreicht ist.
- 4.3 Die Waisenrente beträgt 15 % der Rente, die dem verstorbenen Mitglied am Tage seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Todestag invalide geworden wäre.
- 4.4 Im Fall des Eingehens einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten die Witwe bzw. der Witwer eine einmalige Abfindung in Höhe eines Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente.
- 4.5 Die Summe der Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrente darf nicht mehr betragen als die Rente des Mitglieds am Tage seines Todes betragen hat oder betragen hätte. Führt der Anspruch der Hinterbliebenen insgesamt zu einer höheren Rente, als sie dem Mitglied am Tage seines Todes zugestanden hat oder hätte, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt, bis die Rentenhöhe erreicht ist, die dem Mitglied am Tage seines Todes zugestanden hat oder hätte. Die gemäß Ziffer 4.2. festgelegte Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente bleibt unverändert. Bei Ablauf einer oder mehrerer Renten sind die dem Grunde nach noch bestehenden Waisenrentenansprüche neu zu berechnen, bis die nach Ziffer 4.3 zugesagte einzelne Leistung wieder erreicht wird.
- 4.6 Laufende Renten werden jährlich zum 1. Januar um 1 % erhöht.
- 4.7 Die Beteiligung am Überschuss erfolgt in Form von Leistungserhöhungen und Rentenzuschlägen. Leistungserhöhungen werden in der Regel zwölf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zugeteilt, sofern der Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch besteht und zwar für alle am Beginn des Geschäftsjahres
  - laufenden Renten in Form von prozentualen Rentenerhöhungen
  - bestehenden Anwartschaften in Form von zusätzlichen Steigerungsbeträgen.

Rentenzuschläge sind auf ein Kalenderjahr befristete Zuschläge, die zusätzlich zur laufenden Rente gewährt werden. Die voraussichtlich dauerhaft finanzierbare maximale Höhe des Rentenzuschlags wird im Rahmen des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens entsprechend den Vorgaben des Technischen Geschäftsplans vom Verantwortlichen Aktuar ermittelt. Über die Leistungserhöhungen und die Höhe des Rentenzuschlags beschließt die Vertreterversammlung.

## **5. Beitragsfreie Leistungsanwartschaft, freiwillige Weiterversicherung**

- 5.1 Wenn ein Mitglied aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bleibt die erworbene Anwartschaft beitragsfrei bestehen, sofern die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 1b des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt sind.
- 5.2 Die erworbene Leistungsanwartschaft aus Entgeltumwandlungsbeiträgen im Sinne von Ziffer 2.2 bleibt immer beitragsfrei erhalten, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Ziffer 5.1 erfüllt sind (unverfallbare Leistungsanwartschaft).
- 5.3 Eine freiwillige beitragspflichtige Weiterversicherung ist nur möglich für den Beitragsanteil, der durch Entgeltumwandlung in die Pensionskasse eingezahlt wurde. Der Antrag auf beitragspflichtige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus den Diensten angeschlossener Trägerunternehmen bei der Pensionskasse zu stellen. Das Antragsformular ist bei der Pensionskasse erhältlich. Erfolgt dieser Antrag nicht, wird die Leistungsanwartschaft gemäß Ziffer 5.2 beitragsfrei gestellt. Rechte aus bisher über eine Weiterversicherung geschlossenen Vereinbarungen bleiben bestehen.
- 5.4 Für eine beitragsfreie Leistungsanwartschaft nach Ziffern 5.1 und 5.2 wird auf Antrag des Mitglieds oder des Trägerunternehmens, bei dem das letzte Beschäftigungsverhältnis bestand, eine einmalige Abfindung gewährt, sofern die Voraussetzungen des § 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllt sind. Die Höhe des Abfindungsbetrages ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.
- 5.5 Das Mitglied, das eine unverfallbare Leistungsanwartschaft gemäß Ziffern 5.1, 5.2 erworben hat, kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber bzw. einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen wird, sofern die Voraussetzungen des § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erfüllt sind. Der Übertragungswert ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

## **6. Zahlung der Kassenleistung**

- 6.1 Die Pensionskasse zahlt Renten monatlich im Voraus; die monatliche Rente beläuft sich auf ein Zwölftel der Jahresrente.
- 6.2 Die Rentenzahlungen enden wie folgt:
  - Werden Empfänger von Invalidenrente wieder berufstätig, so wird die Zahlung der Invalidenrente mit Ablauf des Monats, in dem die erneute Tätigkeit aufgenommen wird, eingestellt; dasselbe gilt für den Zeitpunkt, ab dem eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausläuft;
  - die Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wird,

spätestens mit Zahlung der einmaligen Abfindung im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.4;

- die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise die jeweilige gesetzliche Voraussetzung nicht mehr erfüllt;
- Darüber hinaus enden alle Rentenzahlungen bei Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestag laufenden Monats.

6.3 Vorschüsse und Darlehen auf Leistungen der Pensionskasse werden nicht gewährt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an die Pensionskasse zurückzuzahlen.

6.4 Bei Zahlungen auf ein Auslandskonto trägt die Pensionskasse die durch die ausführende Bank entstehenden Gebühren und Entgelte; die von der ausländischen Empfängerbank erhobenen Gebühren und Entgelte trägt der Leistungsempfänger.

## **7. Pflichten der Leistungsempfänger**

7.1 Alle Empfänger von Renten der Pensionskasse sind verpflichtet, der Pensionskasse jede Veränderung, die die Höhe der Ansprüche beeinflusst, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere haben die Empfänger von Invalidenrenten einen anderweitigen Arbeitsverdienst im Sinne von Ziffer 8.2, Witwen und Witwer das Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Empfangsberechtigten von Waisenrenten falls der Tod der Waise vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, dies der Pensionskasse binnen vier Wochen anzuzeigen.

7.2 Die Empfänger von Renten der Pensionskasse haben Änderungen ihres Wohnsitzes der Pensionskasse schriftlich anzuzeigen. Wird dies vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten ihr bekannten Wohnung; die Erklärung wird in diesem Fall zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Empfänger zugegangen sein würde.

7.3 Auf Verlangen der Pensionskasse ist von den Rentenempfängern eine Lebensbescheinigung, ausgestellt von einer zur Ausstellung berechtigten Stelle, wie Meldeämter, Kirchengemeinde, vorzulegen. Witwen und Witwer haben auf Verlangen des Vorstands den amtlichen Nachweis zu erbringen, dass sie keine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

## **8. Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche**

8.1 Ein Anspruch auf Rente nach diesen AVB besteht nicht, solange ein Bezugsberechtigter es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt, die in Ziffer 7. vorgeschriebenen Meldungen zu erbringen oder Nachweise beizubringen; ist

kein Vorsatz gegeben, so ist die Rente nachzuzahlen, sobald die Nachweise erbracht sind.

- 8.2 Wenn ein Empfänger von Invalidenrente durch irgendwelche Tätigkeit ein Bruttoeinkommen bezieht, das zusammen mit dem Bruttobetrag der Rente nach diesen AVB den Betrag seines zuletzt vor Eintritt des Versorgungsfalls bezogenen, vergleichbaren Brutto-Arbeitseinkommens übersteigt, so wird die Invalidenrente um den übersteigenden Betrag gekürzt.

## **9. Entscheidungen über Kassenleistungen**

- 9.1 Anträge auf Leistungen sind an die Geschäftsstelle der Pensionskasse an ihrem Verwaltungssitz zu richten. Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Urkunden beizufügen.
- 9.2 Bezugsberechtigte sind verpflichtet, der Pensionskasse alle für den Leistungsbezug notwendigen Auskünfte zu geben sowie auf Verlangen zu belegen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen des für den Leistungsbezug maßgeblichen Personenstands, z.B. Todesfälle sowie Änderungen von Adressen und Bankverbindungen, die schriftlich anzuzeigen sind. Kommt ein Bezugsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der Pensionskasse dadurch zur Anbringung von Leistungen Kosten (z.B. zur Ermittlung einer Adresse), so sind diese Kosten vom Bezugsberechtigten zu tragen.
- 9.3 Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten werden nur auf Antrag des persönlichen Mitglieds bzw. seiner Hinterbliebenen geleistet.

## **10. Versorgungsausgleich**

- 10.1. Wird eine Versorgung im Wege des Versorgungsausgleichs geteilt (interne Teilung), erwirbt die ausgleichsberechtigte Person eine eigene Anwartschaft gemäß den Bestimmungen des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) und den nachfolgenden Absätzen.
- 10.2. Die Höhe des Anspruchs ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem übertragenen Ausgleichswert. Der Anspruch der ausgleichspflichtigen Person wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemindert.
- 10.3. Die Pensionskasse erhebt für die Durchführung der internen Teilung angemessene Verwaltungskosten, die jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner verrechnet werden. Maßgeblich sind die Regelungen im Technischen Geschäftsplan.
- 10.4. Sofern ein Anspruch im Wege des Versorgungsausgleichs begründet wurde, gilt der Beginn der Wartezeit für den Anspruch der ausgleichspflichtigen Person ebenfalls für den Anspruch der ausgleichsberechtigten Person.

## **11. Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten sind in den Beiträgen bzw. in den Verwaltungskostenabschlägen berücksichtigt.

## **12. Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Änderungen der Bestimmungen über Beiträge, Leistungen der Pensionskasse, Höhe der Altersleistungen, Invalidenleistungen sowie Witwen-, Witwer- und Waisenleistungen, Zahlung der Kassenleistung und über die Verwaltungskosten können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten (vgl. § 9 der Satzung der Pensionskasse).

## **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

13.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Pensionskasse. Für Klagen von Versicherungsnehmern ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat bzw. in Ermangelung eines solchen, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz der Pensionskasse begründet.

13.2 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **14. In-Kraft-Treten**

Diese AVB treten mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04. August 2021, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2037-2021/0001.“